

Gültig ab: 18.03.2022  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Arbeitslosengeld**

#### **Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

##### **§ 140 SGB III**

### **Zumutbare Beschäftigungen**

**Aktualisierung, Stand 03/2022**

Die "Weiteren Informationen" wurden als Anlage in die Fachlichen Weisungen integriert.

**Gesetzestext****§ 140 - Zumutbare Beschäftigungen**

- (1) Einer arbeitslosen Person sind alle ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen.
- (2) Aus allgemeinen Gründen ist eine Beschäftigung einer arbeitslosen Person insbesondere nicht zumutbar, wenn die Beschäftigung gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen über Arbeitsbedingungen oder gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt.
- (3) Aus personenbezogenen Gründen ist eine Beschäftigung einer arbeitslosen Person insbesondere nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Arbeitsentgelt erheblich niedriger ist als das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegende Arbeitsentgelt. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist eine Minderung um mehr als 20 Prozent und in den folgenden drei Monaten um mehr als 30 Prozent dieses Arbeitsentgelts nicht zumutbar. Vom siebten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einer arbeitslosen Person eine Beschäftigung nur dann nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ist als das Arbeitslosengeld.
- (4) Aus personenbezogenen Gründen ist einer arbeitslosen Person eine Beschäftigung auch nicht zumutbar, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen ihrer Wohnung und der Arbeitsstätte im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang sind. Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen. Sind in einer Region unter vergleichbaren Beschäftigten längere Pendelzeiten üblich, bilden diese den Maßstab. Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist einer arbeitslosen Person zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass sie innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs aufnehmen wird. Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einer arbeitslosen Person ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs in der Regel zumutbar. Die Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Umzug ein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere aus familiären Bindungen ergeben.
- (5) Eine Beschäftigung ist nicht schon deshalb unzumutbar, weil sie befristet ist, vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert oder nicht zum Kreis der Beschäftigungen gehört, für die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ausgebildet ist oder die sie oder er bisher ausgeübt hat.

**Inhalt**

|  |   |
|--|---|
| Aktualisierung, Stand 03/2022.....   | 2 |
| Gesetzestext.....  | 3 |
| § 140 - Zumutbare Beschäftigungen.....   | 3 |
| Inhalt.....  | 4 |
| Fachliche Weisungen.....   | 5 |
| 140.1 Arbeitsfähigkeit.....  | 5 |
| 140.2 Allgemeine Gründe, die der Zumutbarkeit entgegenstehen.....                            | 5 |
| 140.3 Personenbezogene Gründe, die der Zumutbarkeit entgegenstehen<br>- Entgelt 5            | 5 |
| 140.4 Personenbezogene Gründe, die der Zumutbarkeit entgegenstehen<br>- Pendelzeiten.....    | 5 |
| 140.5 Personenbezogene Gründe, die der Zumutbarkeit entgegenstehen<br>- Sonstige Gründe..... | 5 |
| 140.6 Verfahren.....   | 6 |
| <b>Anlage 1: Weitere Informationen</b> .....   | 7 |

## Fachliche Weisungen

### 140.1 Arbeitsfähigkeit

Die Anforderungen an die zumutbaren Beschäftigungen sind abschließend geregelt. Die Bestimmung kennt keinen Berufsschutz. Die berufliche Qualifikation fließt nur insoweit in die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung ein, als sie sich in dem Entgelt widerspiegelt, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zu Grunde liegt.

### 140.2 Allgemeine Gründe, die der Zumutbarkeit entgegenstehen

Unzumutbar sind auch sittenwidrige Beschäftigungen oder sittenwidrige Entlohnung. Sittenwidrig ist ein Entgelt, das um 30 Prozent und mehr unter dem tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelt liegt.

### 140.3 Personenbezogene Gründe, die der Zumutbarkeit entgegenstehen - Entgelt

(1) Eine Beschäftigung, deren erzielbares Entgelt nicht mehr als 20 Prozent unter dem für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebenden Arbeitsentgelts liegt, ist zumutbar.

(2) Ausgangspunkt für die Bestimmung der Fristen, ab denen Entgeltminderungen zumutbar sind, ist die Entstehung des Stammrechts. Die Fristen umfassen nur Zeiten der Arbeitslosigkeit.

(3) Ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit ist jede Beschäftigung zumutbar, deren Nettoeinkommen abzüglich der Werbungskosten nicht niedriger als das Arbeitslosengeld ist. Es bestehen keine Bedenken, wenn als Nettoeinkommen das Leistungsentgelt zugrunde gelegt wird.

[Weitere Informationen \(Bemessung nach Teilzeitbeschäftigung\)](#)

### 140.4 Personenbezogene Gründe, die der Zumutbarkeit entgegenstehen - Pendelzeiten

Für das Erreichen des Arbeitsplatzes sind grundsätzlich alle Verkehrsmittel zumutbar, die dem Arbeitslosen zur Verfügung stehen.

### 140.5 Personenbezogene Gründe, die der Zumutbarkeit entgegenstehen - Sonstige Gründe

(1) Eine erforderlich werdende vorübergehende getrennte Haushaltsführung steht für sich betrachtet der Zumutbarkeit nicht entgegen. Als vorübergehend in diesem Sinne kann eine Beschäftigung bis zur Dauer von 6 Monaten angesehen werden.

(2) Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Arbeitslose Verpflichtungen nicht nachkommen kann, die sich aus tatsächlichen Bindungen ergeben und deshalb die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen nicht sichergestellt wäre. Die Umstände hat der Arbeitslose glaubhaft darzulegen.

**140.6 Verfahren**

Der Vermittlungsbereich nimmt initiativ oder auf Nachfrage zu allen Fragen der Zumutbarkeit Stellung.

**Anlage 1: Weitere Informationen**

## 140.3 Bemessung nach Teilzeitbeschäftigung

Beispiel:

Bemessung nach einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden,  
 monatliches Bruttoentgelt 1.500 €, Anspruchsentstehung  
 01.01.2017, Lohnsteuerklasse I, tägliches Bemessungsentgelt 49,18 €,  
 erhöhter Leistungssatz = 24,34 € täglich,  
 monatliches Alg 730,20 €.

Der Arbeitslose stellt sich für 40 Stunden wöchentlich zur Verfügung. Ihm wird eine Arbeitsstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden (Arbeitsentgelt 1800 € monatlich) angeboten. Nach Abzug aller mit der Arbeit anfallenden Kosten verbleibt ihm ein anteiliges Vergleichseinkommen von monatlich 640,30 €. Das monatliche Alg wird unterschritten. Das Arbeitsangebot ist unzumutbar.

## Berechnung:

1800 € (AE monatlich) \* 20 Std. (Arb.Zeit BE)  
 ----- = 900 €  
 (monatlich)  
 40 Stunden (Arb.Zeit Vollzeit)

900,00 € \* 12 Monate  
 ----- = 29,51  
 € (BE täglich)  
 366 Tage

Leistungsentgelt täglich = 23,31 €  
 Leistungsentgelt monatlich = 699,30 €

|     |                 |                                       |
|-----|-----------------|---------------------------------------|
|     | 699,30 €        | (Nettoeinkommen)                      |
| ./. | 50,00 €         | (Fahrkosten)                          |
| ./. | 9,00 €          | (nachgewiesene Gewerkschaftsbeiträge) |
|     | <u>640,30 €</u> | (Vergleichseinkommen)                 |

[Zurück](#)